

12. Unter welchen Voraussetzungen kann (im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes) von einer bei einem Eisenbahnunfalle verletzten Ehefrau oder von ihrem Ehemanne ein Schadensersatzanspruch wegen Aufhebung oder Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit gegen den Betriebsunternehmer erhoben werden?

III. Civilsenat. Urt. v. 9. April 1897 i. S. Martha R. u. Ehem. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III. 365/96.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Die bei einem Eisenbahnunfalle am 3. März 1892 körperlich verletzte Ehefrau eines Rittergutsbesizers, welche bis zu diesem Unfalle in Haus- und Gutswirtschaft vielseitig mit thätig gewesen, seitdem aber in dieser Thätigkeit erheblich beeinträchtigt war, hatte bei Berechnung ihres Schadens gegenüber dem preussischen Eisenbahnfiskus, als ersatzpflichtigem Betriebsunternehmer, in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne unter anderem den jährlichen Aufwand für vermehrte Beihilfe geltend gemacht, welche in Haus- und Gutswirtschaft in Folge der Minderung ihrer Arbeitskraft nötig geworden war.

Das Berufungsgericht wies sowohl die Ehefrau als den Ehemann für die Dauer der Ehe mit diesem Anspruche ab und erkannte der ersteren nur für den Fall der Auflösung der Ehe eine Jahresrente als Ersatz des erwähnten Vermögensnachteiles zu.

In der Revisionsinstanz wurde diese Entscheidung aufrecht erhalten.

Aus den Gründen:

... „Der Berufsrichter hat ... den Anspruch der Kläger auf Entschädigung für Erwerbsverlust, sofern derselbe schon gegenwärtig, für die Dauer der Ehe, erhoben werde, aberkannt, da vorliegenden Falles in Folge der geminderten Erwerbsfähigkeit der Ehefrau nur deren Ehemanne ein Vermögensnachteil erwachsen, eine Beschädigung des Vermögens der Ehefrau aber zur Zeit nicht erkennbar sei, und dem Ehemanne nach § 3 Ziff. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ein Ersatzanspruch nicht zustehet. Die Revision macht hiergegen geltend, daß auch die Ehefrau durch die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit einen Vermögensnachteil erlitten und Ersatz dafür zu erhalten habe, daß sie der Hauswirtschaft und Familie nicht mehr, wie früher, ihre Thätigkeit und ihre Dienstleistungen zuwenden könne. Dieser Angriff scheidet an der ausdrücklichen Vorschrift des erwähnten § 3 Ziff. 2 des Haftpflichtgesetzes und an den Bestimmungen des geltenden ehelichen Güterrechtes. Nach der erst erwähnten Vorschrift soll im Falle einer Körperverletzung die Entschädigung unter anderem bestehen in dem Erlasse des Vermögensnachteiles, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet. Diese Vorschrift kommt aber solchen Verletzten nicht zu statten, von denen gewiß ist, daß sie eine ihnen Nutzen bringende Erwerbs-

thätigkeit nicht ausüben. Denn nicht der abstrakte Wert der verlorenen oder geminderten Arbeitskraft soll Ersatz finden, gleichviel ob sie verwertbar ist, oder nicht, sondern nur der durch ihre Entziehung wirklich herbeigeführte Vermögensnachteil. . . . Einen solchen Nachteil erleidet die verletzte Ehefrau während der Dauer der Ehe — wenigstens der Regel nach — um deswillen nicht, weil das, was sie durch ihre Thätigkeit in der Hauswirtschaft und im Geschäfte des Mannes erwirbt, lediglich dem letzteren zu gute kommt.<sup>1</sup>

Vgl. § 211 A.L.R. II. 1; Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts 4. Aufl. Bd. 3 § 25 Riff. I, 2.

Andererseits treffen, wie bereits die Vorinstanz ausgeführt, den Ehemann allein, welcher die Lasten der Ehe zu tragen hat, die Aufwendungen für die Vertretung und den teilweisen Ersatz der Ehefrau im Hause und in der Wirtschaft, in welchen nach der Aufstellung der Kläger und nach der Annahme der ersten Instanz im vorliegenden Falle der durch die Verletzung der klagenden Ehefrau herbeigeführte Vermögensnachteil besteht. Dem Ehemanne aber kommt nach dem angeführten § 3 Riff. 2 des Haftpflichtgesetzes bei einer durch den Eisenbahnunfall herbeigeführten Verletzung der Ehefrau so wenig ein Anspruch zu, wie bei einer dadurch verursachten Tötung derselben. . . .

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 319 flg.

Wesentlich anders liegt die Sache für die Zeit nach Auflösung der Ehe, wo die Ehefrau den Erwerb aus ihrer Arbeitskraft selbst bezieht und den durch deren Schmälerung erwachsenden Vermögensnachteil selbst zu tragen hat. Für diesen Fall hat aber auch die Vorinstanz der klagenden Ehefrau bis zu ihrem zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre eine jährliche Rente von 750 M. anerkannt. . . .